

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



45. Jahrgang

Ausgegeben am 18.12.2014

Nr. 10

Inhalt:

1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Satzung zum Seniorenbeirat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 24.03.2011
2. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 "Westlich der Heideblümchenstraße", Satzungsbeschluss

1. 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 zur Satzung zum Seniorenbeirat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 24.03.2011

Aufgrund der §§ 7,41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 16.12.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Seniorenbeirat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 24.03.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören 7 stimmberechtigte Mitglieder an. Der Seniorenbeirat entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Kooptierung nicht stimmberechtigter Mitglieder. Politische Mandatsträger sind von einer Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ausgenommen.

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

§ 7

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt in einer Urwahl. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre, die durch Aufrufe in den Tageszeitungen über die Bedeutung des Seniorenbeirates zu unterrichten und gleichzeitig aufzufordern sind, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Kandidieren können Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre, die jeweils von mindestens 20 Bürgerinnen und Bürgern ab 60 Jahre vorgeschlagen werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur eine Vorschlagsliste unterstützen.
- (3) Die sich so ergebende Kandidatenliste ist allen Bürgerinnen und Bürgern ab 60 Jahre zu übersenden mit der Maßgabe, die Stimmzettel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an einer hierfür vorgegebenen Stelle im Rathaus abzugeben (Urnenwahl) oder zu übersenden (Briefwahl). Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, wobei jede/r Wahlberechtigte eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre.

Artikel 3

§ 13 erhält folgende Änderung:

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zum Seniorenbeirat vom 24.03.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.12.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 "Westlich der Heideblümchenstraße", Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschließt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung. Die Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt. Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der aufgehobene Bebauungsplan, seine Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das aufgehobene Bebauungsplangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“, im Bereich südlich der Heideblümchenstraße, nordwestlich des Hellwegs und südöstlich des Stadtwegs, im Bereich „Beckersheide“ (siehe Übersichtsplan), tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

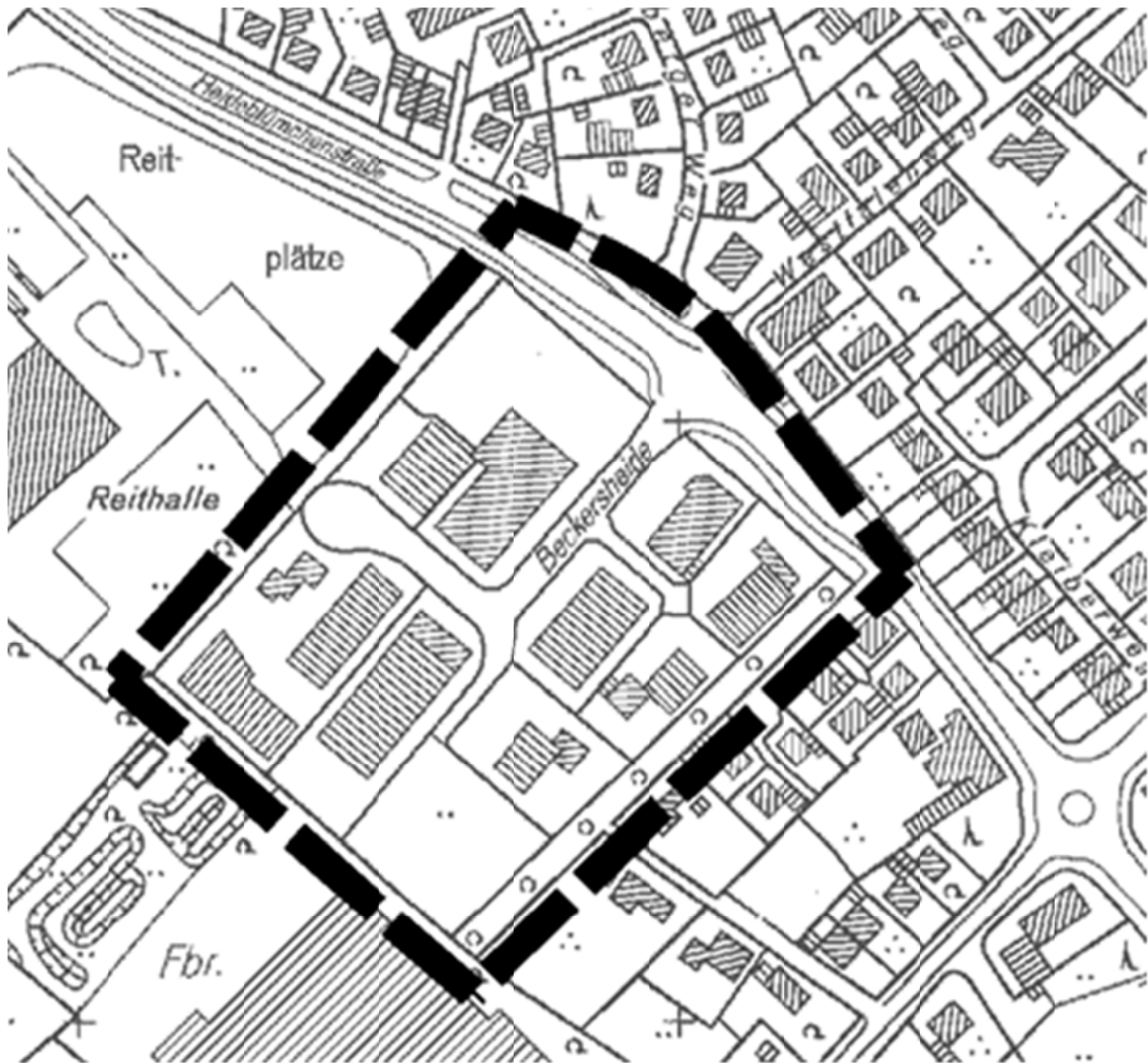
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich der Heideblümchenstraße“



Schloß Holte-Stukenbrock, den 15.12.2014
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr